

Protokollauszug

aus der

3. (außerordentliche) öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion vom 29.10.2024

öffentlich

**Top 5.3 Hebesätze so festlegen, dass für Wohnungen, Reihen- und Doppelhäuser die Grundsteuer wie versprochen in gleicher Höhe wie 2023-2024 anfällt!
24/SVV/0934
vertagt**

Herr Menzel bringt den Antrag ein und begründet diesen.

Frau Kluwe nimmt anhand einer Präsentation dazu Stellung. Sie informiert, dass sich der Finanzausschuss bereits mit dem Antrag befasst hat, der die Drucksache vertragt hat.

Herr Menzel weist darauf hin, dass die Stellungnahme der Verwaltung dem Antrag nicht beigefügt ist und bittet, dies nachzuholen.

Frau Vandre regt an, den Antrag auch im GSWI-Ausschuss zurückzustellen, um diesen mit dem Finanzausschuss zu synchronisieren.

Frau Laabs bittet um Abstimmung über die Zurückstellung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen**.



Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

29. Oktober 2024



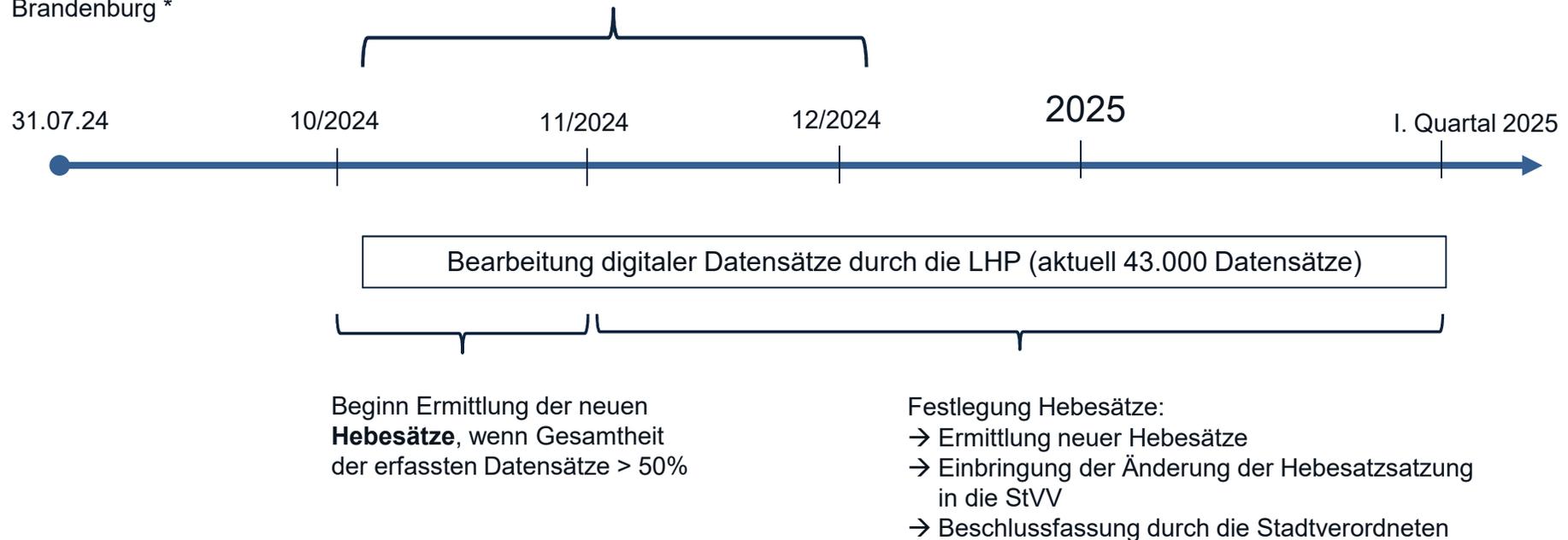
TOP 5.3 – Hebesätze so festlegen, dass für Wohnungen, Reihen- und Doppelhäuser die Grundsteuer wie versprochen in gleicher Höhe wie 2023-2024 anfällt!

Grundsteuerreform – Zeitplan LHP



Veranlagungsquote
81,1 Prozent in Bezug
auf alle Bewertungseinheiten im Land
Brandenburg *

4. Quartal 2024: **Transparenzregister** des Landes
Brandenburg: Verzeichnis der aufkommensneutralen
Hebesätze auf Basis des Ist-Aufkommens der Grundsteuer
des Jahres 2022



*Quelle: Landtag Brandenburg, Drucksache 7/10145 vom 27.08.2024

Fazit



- für keinen Einzelfall und auch nicht für bestimmte Grundstücksarten kann garantiert werden, dass es keine Veränderung (Erhöhung/Verminderung) der Grundsteuer geben wird

- Hebesätze müssen einheitlich sein (§ 25 Abs. 4 Grundsteuergesetz)
 - für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

 - für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B)